

BEDINGUNGEN

ZINSCAP OPTIONSSCHEINE

DER



BEZOGEN AUF DEN [BASISWERT]

§ 1 Einleitende Bestimmungen

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien ("Emittentin", „Erste Bank“), begibt gemäß diesen Bedingungen Optionsscheine, bezogen auf den Basiswert [siehe Basiswert im Angebot im Überblick] („Optionsscheine“) im Wege einer Daueremission. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin laufend festgesetzt.

2. Das Angebot im Überblick ist integrierender Bestandteil dieser Bedingungen.

§ 2 Form der Optionsscheine

Die Optionsscheine je Serie werden zur Gänze in je einer Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz BGBl. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, vertreten. Die Sammelurkunde(n) trägt (tragen) die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Erste Bank. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Optionsscheinen besteht nicht.

§ 3 Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

1. Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG („Optionsstelle“).

2. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Banken als Einreichstellen zu bestellen und die Bestellung von Einreichstellen zu widerrufen. Bestellungen und Widerrufe sind gemäß § 9 bekanntzugeben.

3. Etwaige weitere Einreichstellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen, ebenso wie die Erste Bank, nicht in einem Auftrags-, Vertretungs- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern der Optionsscheine.

§ 4 Optionsrecht

1. Jedem Inhaber eines Optionsscheines wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen das Recht gewährt, an den Fälligkeitsterminen den Einlösungsbetrag für die jeweilige Berechnungsperiode von der Erste Bank zu erhalten.

2. Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Ausübungstag: Der 30. September 2006 und danach jeder 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember während der Laufzeit der Optionsscheine, bis inklusive des Verfalltag. Ist ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag.

- Zinsfestsetzungstag:** Der Tag, welcher 2 London Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der entsprechenden Berechnungsperiode liegt.
- Differenzzinssatz:** Die positive Differenz, berechnet an jedem Zinsfestsetzungstag, zwischen dem Basiswert und dem Basiszinssatz gem. § 6.
Der 3-Monats-CHF-Libor entspricht dem CHF-LIBOR-BBA für eine Laufzeit von 3 Monaten, wie er am Zinsfestsetzungstag um 11:00 London Zeit auf der Telerate Seite 3740 (oder einer Nachfolgesseite) oder von einem anderen anerkannten Informationsdienstleister quotiert wird. Der 3-Monats-CHF-Libor wird auf drei Dezimalstellen gerundet.
Für die kurze erste Berechnungsperiode wird ebenfalls der 3-Monats-CHF-Libor zur Berechnung des Differenzzinssatzes heran gezogen.
- Einlösungsbetrag:** Der Einlösungsbetrag ist der für eine Berechnungsperiode errechnete Betrag pro Optionsschein. Der Einlösungsbetrag errechnet sich unter Zugrundelegung des Differenzzinssatzes, berechnet auf einen Betrag von CHF 1000 je Optionsschein, bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Tage der jeweiligen Berechnungsperiode und geteilt durch 360.

Die Berechnungsformel für den Einlösungsbetrag stellt sich folgendermaßen dar:
Einlösungsbetrag = $(1.000 * i * t / 360)$

wobei „i“ der Differenzzinssatz für die jeweilige Berechnungsperiode und „t“ die Anzahl der Tage für die jeweilige Berechnungsperiode ist.
- Berechnungsperiode:** Der Zeitraum zwischen dem Laufzeitbeginn bzw. einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive).
- Fälligkeitstermin:** Jeweils der auf die entsprechende Berechnungsperiode folgende Ausübungstag.
- Bankarbeitstag:** Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet den Tag, an dem die Banken in Wien und Zürich geöffnet sind.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt mit dem Erstvalutatag [siehe Erstvaluta im Angebot im Überblick] und endet am Verfallstag [siehe Verfallstag im Angebot im Überblick] um 10:00 Uhr Ortszeit Wien („Verfallzeitpunkt“). Das Optionsrecht für die jeweilige Berechnungsperiode kann jederzeit während der gesamten Laufzeit der Berechnungsperiode an jedem Bankarbeitstag, zu den jeweiligen Banköffnungszeiten, bis spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem der Berechnungsperiode nachfolgenden Ausübungstag (in Bezug auf eine Berechnungsperiode jeweils die „Ausübungsfrist“) für diesen Ausübungstag, wirksam ausgeübt werden.
Eine Einreichung bei der Optionsstelle gilt als am Tag der Einreichung erfolgt, wenn sie bis 10:00 Uhr Ortszeit Wien vorgenommen wurde; ansonsten gilt sie als an dem der Einreichung folgenden Tag erfolgt. Zum Verfallszeitpunkt erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind, die Optionsscheine werden damit ungültig.

§ 6 Basiszinssatz

Die Optionsscheine werden mit einem Basiszinssatz wie im Angebot im Überblick festgelegt, begeben.

§ 7 Ersatzzinssatz

Falls an einem Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-CHF-Libor nicht wie in § 4 beschrieben quotiert wird, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages jener von der Emittentin berechnete Ersatzzinssatz maßgeblich, welcher sich als arithmetisches Mittel der von der Emittentin eingeholten Ersatzquotierungen berechnet. Dabei wird die Emittentin am Zinsfestsetzungstag von 4 namhaften

Banken, welche im Londoner Interbankengeschäft tätig sind, Quotierungen für CHF-Refinanzierungen für eine Laufzeit von 3 Monaten ab dem relevanten Ausübungstag einholen, und das arithmetische Mittel der so erhaltenen Quotierungen berechnen. Sollten am Zinsfestsetzungstag keine Quotierungen von den Banken erhältlich sein, so wird die Emittentin einen Ersatzzinssatz bestimmen, welcher nach Beurteilung der Emittentin den an dem Tag der Feststellung herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

§ 8 Ausübung des Optionsrechtes

1. Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Inhaber der Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist eine schriftliche Erklärung ("Ausübungserklärung") bei der Optionsstelle gemäß § 3 einreichen. Diese Ausübungserklärung ist für den Erklärenden bindend, unbedingt und unwiderruflich.
2. Die bestimmungsgemäße Ausübung des Optionsrechtes berechtigt zum Bezug des Einlösungsbetrages gemäß § 4, wobei für die Anspruchsberechtigung der Einreichzeitpunkt maßgeblich ist.
3. Sollte der Optionsscheininhaber das Optionsrecht während der Ausübungsfrist für eine Berechnungsperiode nicht wahrnehmen, so wird die Erste Bank die Ausübung für den Optionsscheininhaber automatisch vornehmen, falls ein positiver Einlösungsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode festgestellt wurde.
4. Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung des Einlösungsbetrages anfallen, sind von den betreffenden Optionsscheininhabern zu tragen.
5. Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine wird der Emittent den Einlösungsbetrag gemäß § 4 abzüglich anfallender Steuern und Abgaben auf das in der Ausübungserklärung namhaft gemachte Konto gutschreiben bzw. die Buchung durch die jeweils depotführende Bank veranlassen.

§ 9 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Zertifikatsinhaber. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 10 Börseeinführung

Die Zulassung der Optionsscheine an der Wiener Börse AG ist zurzeit nicht vorgesehen, kann aber jederzeit beantragt werden.

§ 11 Aufstockung/Rückerwerb

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit weitere Optionsscheine mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, und dadurch das Emissionsvolumen zu erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
2. Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurück zu erwerben.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine

solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Optionsscheinen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

Wien, im August 2006

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG